

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Erstellung und den Betrieb sowie den
Netzanschluss und die Wärmelieferung der
Nahwärmeversorgung in Belp
(AGB NWV der Energie Belp AG)

Gültig ab 1. September 2018



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	5
1.1	Tätigkeit, Leistungsauftrag und Versorgungsgebiet	5
1.2	Grundlagen und Geltungsbereich	5
1.3	Definition der Kundensegmente	5
1.4	Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
1.5	Rechtsnachfolge, Melde- und Schadensminderungspflicht	5
2	Lieferung von Wärmeenergie	6
2.1	Lieferumfang	6
2.2	Verwendung der gelieferten Wärmeenergie, Wärmeabgabe an Dritte	7
2.3	Einschränkung und Unterbrechung der Wärmelieferung	7
2.4	Haftung, Schadenersatz	7
2.5	Einstellung der Wärmelieferung infolge Kundenverhalten	8
3	Anschluss an das Wärmeverteilnetz	8
3.1	Begriffe, Definitionen und Eigentumsgrenze	8
3.2	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	9
3.3	Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt des Wärmeverteilnetzes	9
3.4	Werkleitungen, Sicherheit	9
4	Durchleitungs-, Zugangs- und Benützungsrechte	10
4.1	Installationen des Wärmeversorgungsnetzes	10
4.2	Zugangsrecht	10
4.3	Durchleitungsrecht	10
4.4	Dienstbarkeitsvertrag	10
5	Gebühren und Preise	10
5.1	Allgemeines zu den Gebühren und Preisen, Vergütung	10
5.2	Fälligkeit, Verzugszins und Verrechnungsverbot	11
6	Messeinrichtung	12
6.1	Messung und Ablesung der bezogenen Wärmeenergie	12
6.2	Verfahren bei Messfehlern	12

7	Anpassung des Wärmelieferungsvertrages	12
7.1	Erhöhung	12
7.2	Reduktion	12
7.3	Anpassung der Gebühren und Preise	12
7.4	Vorgehen, Wirkung	13
8	Schlussbestimmungen	13
8.1	Salvatorische Klausel	13
8.2	Widerhandlungen	13
8.3	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	13
8.4	Änderungen, Form und Wirksamkeit	13
8.5	Inkrafttreten	14

Einleitung

Rechtsgrundlage

Mit Gemeindebeschluss vom 17. Juni 2012, Reglement über die Versorgung mit Elektrizität, Wasser, Wärme, und Kommunikationsdienstleistungen vom 22. März 2012 und Leistungsvertrag vom 22. September 2011 hat die Einwohnergemeinde Belp folgende Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten rückwirkend per 1. Januar 2012 auf die Energie Belp AG übertragen:

- a) Wasserversorgung, inklusive Hydrantenlöserschutz;
- b) Elektrizitätsversorgung, inklusive Betrieb öffentliche Beleuchtung;
- c) Wärmeversorgung;
- d) Versorgung mit Kommunikationsdienstleistungen.

Rechtsverhältnis

Das Verhältnis zwischen der Energie Belp AG (im Folgenden „EBAG“ genannt) und den Kunden von Elektrizität und Wasser ist öffentlich-rechtlicher Natur. Für alle übrigen Dienstleistungen gelten die Bestimmungen des Privatrechts, soweit nicht öffentlich-rechtliche Verfahrensvorschriften vorbehalten sind.

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses wird bestimmt durch die darauf anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, diese AGB, die Technischen Anschlussvorschriften (TAV), die jeweils gültigen Preisblätter, die anerkannten Regeln der Technik sowie allfällige individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der EBAG.

Die Angebote und Leistungen der EBAG erfolgen aufgrund dieser AGB, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen. Der Bezug von Leistungen der EBAG gilt als Anerkennung dieser AGB und der gültigen Preisblätter. Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der EBAG gehen diesen AGB vor.

Diese AGB und TAV sowie die ergänzenden Preisblätter können in der jeweils gültigen Fassung kostenlos bei der EBAG bezogen werden und sind unter www.energie-belp.ch abrufbar.

Der Verwaltungsrat der EBAG erlässt, gestützt auf Art. 19 Ziff. 2 der Statuten vom 20. Juni 2012 die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erstellung und den Betrieb sowie den Netzanschluss und die Wärmelieferung der Nahwärmeversorgung in Belp (AGB NWV der Energie Belp AG).

Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Tätigkeit, Leistungsauftrag und Versorgungsgebiet

1.1.1 Die EBAG versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe innerhalb des Versorgungsperimeters mit Wärmeenergie.

1.1.2 Das Versorgungsgebiet ist in den genehmigten Versorgungsperimetern festgelegt. Die EBAG kann auch Kunden ausserhalb der Versorgungsperimeter erschliessen und mit Wärmeenergie versorgen.

1.2 Grundlagen und Geltungsbereich

1.2.1 Die vorliegenden AGB gelten für:

- a) den Netzanschluss;
- b) die Lieferung und den Bezug von Wärmeenergie.

1.2.2 Die AGB bilden zusammen mit dem Wärmelieferungsvertrag und den durch die EBAG festgesetzten Preisen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EBAG und ihren Kunden.

1.2.3 Vorbehalten bleiben bundesrechtliche, kantonale und kommunale Bestimmungen.

1.3 Definition der Kundensegmente

1.3.1 Als Kunden gelten Liegenschaftseigentümer, die ein an das Wärmeverteilnetz der EBAG angeschlossenes Gebäude besitzen.

1.4 Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses

1.4.1 Das Rechtsverhältnis zwischen der EBAG und dem Kunden entsteht durch den Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz der Nahwärmeversorgung, bzw. mit dem Abschluss des Wärmelieferungsvertrages und dauert bis zur rechtmässigen Auflösung oder Änderung des Vertragsverhältnisses.

1.4.2 Das Rechtsverhältnis kann von beiden Parteien gemäss Ziff. 6 des Wärmelieferungsvertrages beendet werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Nichtbenutzung des Netzanschlusses, bzw. ein Verzicht auf den Bezug von Wärmeenergie führt nicht automatisch zur Beendigung des Rechtsverhältnisses.

1.4.3 Der Kunde hat bis zur Beendigung des Rechtsverhältnisses entstehende Kosten für den Energiebezug zuzüglich allfälliger weiterer durch die Kündigung entstehenden Kosten zu tragen.

1.5 Rechtsnachfolge, Melde- und Schadensminderungspflicht

1.5.1 Der Kunde verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung alle Pflichten aus dem Wärmelieferungsvertrag seinem Rechtsnachfolger zu überbinden. Er teilt der EBAG den Zeitpunkt des Eigentumswechsels und den neuen Eigentümer schriftlich mit. Die Meldung hat spätestens zehn Arbeitstage zum Voraus zu erfolgen.

1.5.2 Der bisherige Kunde haftet bis zum Zeitpunkt der Abmeldung für den Energiebezug sowie für allfällige weitere durch die verspätete Meldung entstehende Kosten.

- 1.5.3 Jeder Wechsel der Liegenschaftsverwaltung ist der EBAG zu melden. Die Meldung hat spätestens zehn Arbeitstage vor dem Wechsel zu erfolgen.
- 1.5.4 Der Kunde meldet der EBAG unverzüglich Beschädigungen an den Anlagen des Wärmeversorgungsnetzes, Betriebsstörungen oder andere Unregelmässigkeiten. Er unternimmt alles, um Schaden zu verhindern bzw. zu vermindern.

2 Lieferung von Wärmeenergie

2.1 Lieferumfang

- 2.1.1 Wärmequelle für die Versorgung der Kunden mit Wärmeenergie ist eine Holzschnitzelheizung und die mit Öl betriebenen Not- und Spitzenlastkessel. Die EBAG liefert die Wärme in Form von Heizwasser, das durch die Hauptleitungen und die Hausanschlüsse zirkuliert, den Wärmetauscher beim Wärmebezügler durchströmt und entsprechend abgekühlt in die Rücklaufleitung zurückgeleitet wird.
- 2.1.2 Als Wärmeträger im Wärmeverteilnetz dient aufbereitetes, teilentsalztes Wasser. Dieses darf weder verunreinigt noch ohne Bewilligung der EBAG entnommen, verändert oder ergänzt werden
- 2.1.3 Die EBAG liefert dem Kunden Wärmeenergie in der Qualität gemäss dem jeweiligen Datenblatt Netzanschluss und Wärmelieferung und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
- 2.1.4 Die Lieferung von Wärmeenergie wird aufgenommen, sobald die technischen Voraussetzungen gemäss TAV erfüllt und die benötigten Vorleistungen der Beteiligten erbracht sind.
- 2.1.5 Die EBAG kann eine ausreichende Wärmeversorgung nur dann gewährleisten, wenn der Hausanschluss, die Wärmeübergabestation und die Hausinstallation auf der Grundlage der AGB und TAV erstellt und betrieben werden. Der ausführende Heizungsinstallateur ist verpflichtet, mit der EBAG Rücksprache zu nehmen, entsprechend den vorliegenden AGB und TAV zu arbeiten und diese vollumfänglich umzusetzen. Dies gilt nicht nur für neu zu erstellende Anlagen, sondern auch bei Ergänzungen und Veränderungen von Anlagen oder Anlageteilen.
- 2.1.6 Anlagen die den AGB und TAV oder den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen nicht entsprechen und der allgemeinen Betriebssicherheit nicht genügen, können von der EBAG bis zur Behebung der Mängel von der Versorgung ausgeschlossen werden. Fehler oder Funktionsstörungen an bestehenden Kundenanlagen werden durch den Anschluss an die NWV nicht automatisch behoben.
- 2.1.7 Die EBAG erbringt die Lieferung von Wärmeenergie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Servicequalität.
- 2.1.8 Die EBAG setzt für die Lieferung von Wärmeenergie die Temperaturen in den Technischen Anschlussvorschriften (TAV) fest.
- 2.1.9 Die EBAG legt die Art und Ausführung des Anschlusses an das Verteilnetz fest.

2.2 Verwendung der gelieferten Wärmeenergie, Wärmeabgabe an Dritte

- 2.2.1 Der Kunde deckt seinen Bedarf an Wärmeenergie ausschliesslich durch Leistungen der EBAG ab. Die Erstellung der zugelassenen eigenen Wärmeerzeugungsanlagen regelt Ziff. 5.2.2 des Vertrages.
- 2.2.2 Der Kunde darf die bezogene Wärme an Stockwerk- und Miteigentümer sowie an Mieter oder Pächter weiterleiten. Eine weitergehende Weiterleitung an Dritte bedarf der Zustimmung der EBAG.
- 2.2.3 In der Regel schliesst die EBAG mit jedem Kunden (pro Anschluss) einen separaten Wärmelieferungsvertrag ab.

2.3 Einschränkung und Unterbrechung der Wärmelieferung

- 2.3.1 Die EBAG ist berechtigt, die Lieferung der Wärmeenergie ohne Ankündigung vorübergehend einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Lieferengpässen;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 2.3.2 Die EBAG kann die Wärmelieferung unterbrechen, soweit dies für Bau-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten notwendig ist. Sie verpflichtet sich, die Unterbrechung der Wärmelieferung - soweit möglich - zum Voraus anzuzeigen und auf das notwendige Mass zu beschränken. Der Wärmebezüger muss kurze Lieferunterbrüche (bis maximal 24 Std.) ohne Ersatz eines allfälligen Nachteils dulden.
- 2.3.3 Die EBAG verpflichtet sich, Betriebsstörungen so rasch wie möglich zu beheben. Sie hat das Recht, notfalls auf dem Grundstück des Wärmebezügers eine provisorische Anlage für die Versorgung des Sekundärnetzes mit Wärmeenergie oder eine andere Hilfsanlage zu installieren.
- 2.3.4 Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wärmelieferung durch die EBAG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht.
- 2.3.5 Die EBAG richtet einen Störungsdienst ein, dieser ist jeden Tag während 24 Stunden erreichbar.

2.4 Haftung, Schadenersatz

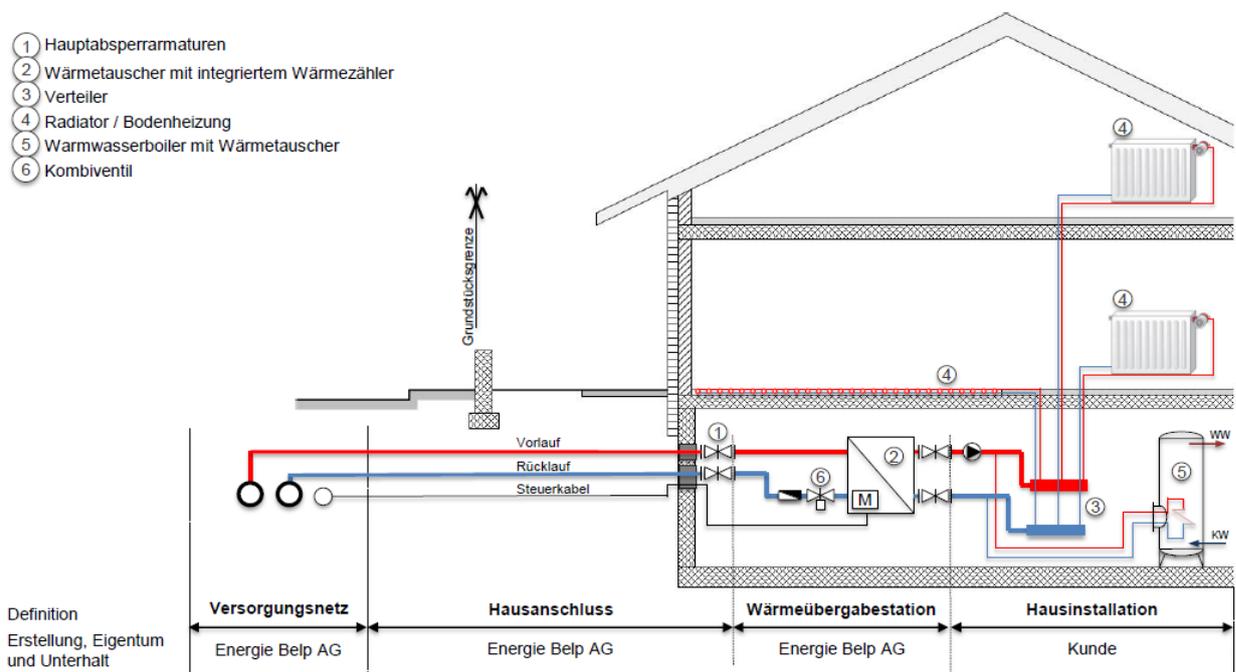
- 2.4.1 Die EBAG haftet für direkte Personen- und Sachschäden, die durch den Betrieb des Primärnetzes verursacht werden.
- 2.4.2 Eine darüber hinausgehende Haftung der EBAG für indirekte Schäden als Folge von Betriebsstörungen oder Lieferunterbrüchen (Folgeschäden) ist ausgeschlossen, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtliches Handeln vorliegt.
- 2.4.3 Die EBAG haftet nicht für Schäden als Folge von ausserordentlichen Ereignissen (Naturereignisse, Feuer, Stromausfall u.ä.) oder höherer Gewalt (Sabotage, Unruhen u.ä.), soweit sie diese nicht zu verantworten hat.

2.5 Einstellung der Wärmelieferung infolge Kundenverhalten

- 2.5.1 Die Wärmelieferantin hat das Recht, nach vorgängiger Mahnung und Ansetzung einer Frist von zehn Tagen zur nachträglichen Erfüllung, die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Wärmebezüger seine vertraglichen Vereinbarungen nicht einhält, insbesondere wenn er
- mit der Zahlung des Anschluss-, Grund- oder Arbeitspreises in Verzug ist,
 - eigenmächtig die Installationen und Messeinrichtungen der EBAG verändert,
 - in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen des Wärmelieferungsvertrages, dieser AGB oder TAV verstösst.
- 2.5.2 Die EBAG hat Anspruch auf Schadenersatz, sofern der Wärmebezüger nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

3 Anschluss an das Wärmeverteilnetz

3.1 Begriffe, Definitionen und Eigentumsgrenze



- 3.1.1 Das Primärnetz ist das Wärmeversorgungsnetz von der Wärmequelle bis und mit Wärmeübergabestation (vgl. Ziff. 3.1.3) beim Kunden. Es enthält alle notwendigen Anlagen für die Wärmeversorgung wie die Holzschnitzelfeuerung, die (mit Öl betriebenen) Not- und Spitzenlastkessel, die Hauptleitungen und die Hausanschlüsse (Vor- und Rücklauf). Eigentümerin des Primärnetzes ist die EBAG.
- 3.1.2 Der Wärmetauscher - als Bestandteil der Wärmeübergabestation - überträgt die Wärme vom Primär- auf das Sekundärnetz. Absperrschieber, Regel- und Messeinrichtungen sind ebenfalls Bestandteil der Wärmeübergabestation. Eigentümerin der Wärmeübergabestation ist die EBAG.
- 3.1.3 Das Sekundärnetz ist das Wärmeversorgungsnetz auf dem Grundstück des Kunden ab der Grenzstelle (vgl. Ziff. 3.1.4). Es enthält alle notwendigen Anlagen für den Betrieb der Hauszentrale, der Wärmeverteilung und der Wärmeabgabe im Gebäude des Wärmebezügers (Hausinstallation). Eigentümer des Sekundärnetzes ist der Kunde.

- 3.1.4 Die EBAG erstellt, betreibt und unterhält das Primärnetz bis zur Grenzstelle, d.h. bis und mit Wärmeübergabestation gemäss Datenblatt.
- a) Die Grenzstelle zwischen dem Primär- und dem Sekundärnetz befindet sich unmittelbar nach der Wärmeübergabestation sekundärseitig.
 - b) Die Grenzstelle bildet gleichzeitig die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Wärmeversorgungsnetzes der EBAG und denjenigen des Kunden.
 - c) Jeder Eigentümer ist für die Erstellung, den Unterhalt sowie gegebenenfalls den Betrieb seiner eigenen Anlagen verantwortlich und trägt hierfür auch die Kosten.

3.2 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

3.2.1 Einer Bewilligung der EBAG bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft bzw. einer Wärmeversorgungsanlage an das Wärmeverteilnetz der EBAG;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von Wärmeversorgungsanlagen, Hausinstallationen etc. nach der Messeinrichtung (Wärmezähler).

3.2.2 Die Bewilligung wird von der EBAG nur erteilt, wenn die Wärmeversorgungsanlagen, Hausinstallationen etc. von konzessionierten Firmen oder Personen und gemäss den vorliegenden AGB und den TAV installiert werden.

3.2.3 Die Wärmeleitungen, die zugehörigen Sonderbauwerke und die Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, geschützt. Es ist verboten, sie ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

3.3 Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt des Wärmeverteilnetzes

3.3.1 Die EBAG plant und realisiert den Hausanschluss. Sie ist befugt, Dritte mit der Planung und Realisierung zu beauftragen.

3.3.2 Die EBAG bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Leitungsquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort der Messeinrichtung sowie die zu verwendenden Materialien. Dabei berücksichtigt die EBAG die Interessen des Kunden

3.3.3 Der Kunde hat sich rechtzeitig bei der EBAG über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Anschlussleistung, Wassertemperaturen, Druckbereiche, etc.). Einzelheiten sind im Datenblatt Netzanschluss und Wärmelieferung und in den vorliegenden AGB und TAV geregelt.

3.4 Werkleitungen, Sicherheit

3.4.1 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der EBAG über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und nach den Anweisungen der EBAG für den Schutz zu sorgen. Die Freilegung von Leitungen der EBAG hat nach den Weisungen der EBAG zu erfolgen.

3.4.2 Die EBAG gibt den berechtigten Personen auf Anfrage kostenlos Lage und Verlegungsart aller in dem/den Grundstück/en vorhandenen Leitungen bekannt. Dies betrifft die Werkleitungspläne ab Netzinformationssystem NIS/GIS der Bereiche Elektrizität, Wasser, Wärme, Kommunikation und Kanalisation.

4 Durchleitungs-, Zugangs- und Benützungsrechte

4.1 Installationen des Wärmeversorgungsnetzes

4.1.1 Der Kunde stellt der EBAG die notwendigen Räumlichkeiten gemäss den TAV unentgeltlich zur Verfügung (für Installationen und Anlagen zum Zwecke der Übergabe und Einspeisung der Wärmeenergie vom Primär- in das Sekundärnetz).

4.2 Zugangsrecht

4.2.1 Der Kunde gewährt der EBAG den Zugang zu allen Anlagen des Wärmeversorgungsnetzes auf seinem Grundstück und in seinen Gebäuden.

4.3 Durchleitungsrecht

4.3.1 Der Kunde räumt der EBAG unentgeltlich das Recht ein, Leitungen für den Betrieb des Wärmeversorgungsnetzes (Primärnetz) in seinem Grundstück einzubauen und dauernd zu unterhalten.

4.3.2 Bei Verlegung oder Abänderung bestehender Leitungen trägt die verursachende Partei die daraus entstehenden Kosten.

4.4 Dienstbarkeitsvertrag

4.4.1 Die Vertragsparteien regeln die Durchleitungs-, Zugangs- und Benützungsrechte in einem separaten Dienstbarkeitsvertrag. Die EBAG ist berechtigt, die Dienstbarkeiten in das Grundbuch eintragen zu lassen. Sie trägt alle damit verbundenen Kosten.

5 Gebühren und Preise

5.1 Allgemeines zu den Gebühren und Preisen, Vergütung

5.1.1 Die EBAG erhebt von den Kunden gemäss genehmigtem Preisblatt:

- a) Einen einmaligen Anschlussbeitrag für den Anschluss an die Nahwärmeversorgung.
- b) Einen wiederkehrenden Wärmepreis, welcher sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammensetzt.
 - Der jährliche Grundpreis in CHF pro kW basiert auf der vereinbarten Anschlussleistung der Wärmeübergabestation.
 - Der wiederkehrende Arbeitspreis in CHF berechnet sich aus der bezogenen Wärmemenge in kWh multipliziert mit dem Wärmepreis in Rp pro kWh.

5.1.2 Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese sowie allfällige weitere Belastungen der Energie durch zukünftige öffentliche Abgaben (wie CO₂-Abgabe auf dem verbrauchten Heizöl) werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 5.1.3 Die vereinbarten Grund- und Arbeitspreise werden einmal pro Jahr, jeweils auf Anfang des Kalenderjahres, mittels folgender Formel an den Holzschnitzelindex von Holzenergie Schweiz angepasst:

$$\text{Preis neu} = \text{Preis alt} \times \frac{\text{Index neu}}{\text{Index alt}}$$

Massgebend für die Anpassung ist der Indexstand Juni des Vorjahres. Die Anpassung erfolgt automatisch.

- 5.1.4 Der Holzschnitzelindex setzt sich zusammen aus Teilindizes des Bundesamts für Statistik und verwendet folgende Gewichtung: 50% Energieholz, 10% Mineralölprodukte, 10% Landwirtschaftliche Maschinen und Traktoren, 10% Güterverkehr Strasse sowie 20% Landesindex der Konsumentenpreise.
- 5.1.5 Bei wesentlichen Änderungen der den Preisbestimmungen zugrunde gelegten Verhältnissen, insbesondere Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen und Branchenregelungen, Einführung neuer oder Änderung bestehender Energieabgaben (z.B. Energielenkungsabgabe), welche sich auf den Wärmepreis auswirken, kann die EBAG mit Voranzeige die Preise in dem Masse anpassen, wie sich die Änderungen darauf auswirken.
- 5.1.6 Das Kalenderjahr umfasst drei Abrechnungsperioden. Diese enden jeweils per 30. April, 31. August und 31. Dezember.
- 5.1.7 Die EBAG erstellt dem Kunden spätestens 30 Tage nach Abschluss einer Abrechnungsperiode Rechnung für den Grundpreis pro Rata sowie für die in der abgeschlossenen Abrechnungsperiode tatsächlich bezogene Wärmeenergie (gestützt auf Ablesung nach Ziff. 6.1.3).
- 5.1.8 Die EBAG kann Akontozahlungen vereinbaren und diese jeweils unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse entsprechend anpassen.

5.2 Fälligkeit, Verzugszins und Verrechnungsverbot

- 5.2.1 Der Anschlussbeitrag ist bei Anschluss des Sekundärnetzes (des Kunden) an das Primärnetz (der EBAG) fällig.
- 5.2.2 Der Grundpreis ist erstmals für die Abrechnungsperiode geschuldet, in der das Sekundärnetz (des Kunden) an das Primärnetz (der EBAG) angeschlossen wird.
- 5.2.3 Die auf der Basis des Grund- bzw. des Arbeitspreises geschuldete Vergütung ist dreissig Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- 5.2.4 Auf verspäteten Zahlungen ist ab dem 31. Tag nach Eintritt der Fälligkeit ein Verzugszins von 5 % geschuldet.
- 5.2.5 Eine Verrechnung der aus dem Wärmevertrag geschuldeten Vergütung mit allfälligen Ansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen

6 Messeinrichtung

6.1 Messung und Ablesung der bezogenen Wärmeenergie

- 6.1.1 Die EBAG misst die bezogene Wärme an der Grenzstelle und stellt die hierfür erforderlichen (marktüblichen, geeichten) Messeinrichtungen auf ihre Kosten hin zur Verfügung.
- 6.1.2 Der Kunde darf an den Messeinrichtungen keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Werden Messeinrichtungen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Wärmebezügers, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 6.1.3 Die EBAG erfasst den Zählerstand jeweils am Ende einer Abrechnungsperiode (gemäss Ziff. 5.1.6).
- 6.1.4 Der Kunde kann zusätzliche Ablesungen verlangen. Er trägt hierfür die Kosten.

6.2 Verfahren bei Messfehlern

- 6.2.1 Die Einrichtungen zur Messung der bezogenen Wärmeenergie werden nach den Vorschriften der Wärmezählerverordnung des Bundesrates vom 21. Mai 1986 (SR 941.231) geeicht.
- 6.2.2 Der Kunde kann jederzeit eine Überprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Die Kosten hierfür trägt jene Vertragspartei, die durch das Ergebnis der Prüfung ins Unrecht gesetzt wird.
- 6.2.3 Ergibt eine nachträgliche Überprüfung der Messeinrichtungen eine Abweichung ausserhalb der (nach den Vorschriften gemäss Ziff. 6.2.1) zulässigen Fehlergrenzen, berichtigt die EBAG die Abrechnung für jenen Zeitraum, auf den sich der Messfehler nachweislich ausgewirkt hat, höchstens jedoch für eine Abrechnungsperiode vor Entdeckung des Messfehlers.
- 6.2.4 Lässt sich der Umfang des Messfehlers nicht eindeutig feststellen, berechnet die EBAG die auf der Basis des Arbeitspreises geschuldete Vergütung aufgrund des Durchschnitts der jeweiligen Abrechnungsperiode der vergangenen zwei Betriebsjahre unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

7 Anpassung des Wärmelieferungsvertrages

7.1 Erhöhung

- 7.1.1 Die Anschlussleistung soll möglichst genau der für den Betrieb erforderlichen Leistung entsprechen. Der Kunde kann der EBAG die Erhöhung der Anschlussleistung beantragen. Die EBAG bewilligt eine Erhöhung im Rahmen der vorhandenen Leistungsreserven gegen entsprechende Vergütung.

7.2 Reduktion

- 7.2.1 Reduziert sich der Bedarf des Kunden an Wärmeenergie dauernd, so kann er die Reduktion der Anschlussleistung verlangen.

7.3 Anpassung der Gebühren und Preise

- 7.3.1 Eine allfällige Erhöhung oder Reduktion der Anschlussleistung führt zu einer Anpassung der im Rahmen des Grundpreises geschuldeten Vergütung; der Arbeitspreis bleibt hierbei unverändert. Eine Reduktion der Anschlussleistung gibt keinen Anspruch auf (teilweise) Rückerstattung des Anschlusspreises.

7.4 Vorgehen, Wirkung

- 7.4.1 Die Anschlussleistung, welche jeweils nur in den Monaten Januar und Februar angepasst werden kann, gilt mindestens für ein Kalenderjahr. Eine Anpassung kann durch schriftliches Begehren bis spätestens Ende des Kalenderjahres verlangt werden. Die Anpassung gilt ab 1. Januar des Folgejahres.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Salvatorische Klausel

- 8.1.1 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB oder eines zwischen dem Kunden und der EBAG individuell vereinbarten Vertrages ungültig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen oder des restlichen Vertragsinhalts weiterhin gültig. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Klausel möglichst weitgehend Rechnung trägt.

8.2 Widerhandlungen

- 8.2.1 Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser AGB bleibt die Anwendung der jeweiligen Strafbestimmungen vorbehalten.

8.3 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 8.3.1 Diese AGB unterstehen schweizerischem Privatrecht. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB gilt der ordentliche Rechtsweg. Gerichtsstand ist Belp.

8.4 Änderungen, Form und Wirksamkeit

- 8.4.1 Der Verwaltungsrat der EBAG ist jederzeit berechtigt, Änderungen der AGB zu beschliessen. Diese werden spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten auf der Website der EBAG bekannt gemacht. Die Kunden werden über Änderungen in geeigneter Weise orientiert.

- 8.4.2 Für Änderungen der AGB bedarf es der schriftlichen Form.

- 8.4.3 Die vereinbarten Änderungen werden auf Beginn der nächsten Abrechnungsperiode wirksam.

8.5 Inkrafttreten

8.5.1 Diese AGB wurden vom Verwaltungsrat der EBAG am 27. Februar 2018 genehmigt und treten am 1. September 2018 in Kraft.

8.5.2 Mit dem Inkrafttreten werden alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigt durch den Verwaltungsrat der Energie Belp AG am 27. Februar 2018.

Für den Verwaltungsrat



Rudolf Neuenschwander
Verwaltungsratspräsident



David Maurer
Geschäftsführer